

Frauen und Flucht – geschlechtsspezifische Fluchtgründe, rechtliche Situation und Hintergründe

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|-------|
| 1. Einleitung | S. 1 |
| 2. Grundsätzliche Definitionen und Fragestellungen | S. 2 |
| 2.2 Was sind frauenspezifische Fluchtgründe? | S. 2 |
| 2.3 Frauenspezifische Asylgründe und das Postulat der staatlichen Verfolgung | S. 3 |
| 3. Die Diskussion und Bewertung frauenspezifischer Asylgründe auf verschiedenen politischen Ebenen | S. 5 |
| 3.1 Die UN zu frauenspezifischen Asylgründen | S. 5 |
| 3.2 Frauenspezifische Asylgründe in der Diskussion der Europäischen Union | S. 7 |
| 3.3 Frauenspezifische Asylgründe in der deutschen asylpolitischen Diskussion | S. 10 |
| 3.4 Die Haltung der asylpolitischen Interessenverbände zu frauenspezifischen Asylgründen | S. 12 |
| 4. Fazit | S. 15 |

Frauen und Flucht – geschlechtsspezifische Fluchtgründe, rechtliche Situation und Hintergründe

1. Einleitung

Ob gestrandete Flüchtlingsboote, Schleuserbanden, oder Begriffe wie „Scheinasylanten“¹ – Asylpolitik ging im gesamtgesellschaftlichen wie innerpolitischen Diskurs der vergangenen Jahrzehnte häufig mit großer Polemik und eben solcher öffentlicher Aufmerksamkeit einher. Das Thema frauenspezifische Flucht- und Asylgründe fand dagegen vergleichsweise selten Eingang in solchermaßen emotionalisierte Diskussionen.

Das deutsche Zuwanderungsgesetz, welches zum 1. Januar 2005 in Kraft trat, sowie die EU-weite Übereinkunft über die Vereinheitlichung des jeweiligen nationalen Asylrechts (Mai 2004) bewerten frauenspezifische Fluchtgründe als asylpolitisch relevant. Vor diesem aktuellen Hintergrund bietet es sich an, Diskussionen und Entwicklungen rund um frauenspezifische Asylgründe eingehender zu beleuchten und diesbezüglich wichtige Positionen und Diskussionsverläufe herauszuarbeiten.

Als Grundvoraussetzung der folgenden Arbeit dient hierbei die Erkenntnis, dass die Frage, inwieweit frauenspezifische Verfolgung als asylrelevant anerkannt wird oder nicht, nur vor dem Hintergrund allgemeiner asylpolitischer Einstellungen und Entscheidungen erfolgen kann. Dabei wird zwar keineswegs ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, dennoch will die folgende Abhandlung einen Überblick über die wichtigsten Akteure und Diskussionspunkte in Bezug auf frauenspezifische Flucht- und Asylgründe bieten. Daher erschien es mir sinnvoll, neben grundlegenden Definitionen verschiedene Ebenen der Gesetzgebung sowie der politischen Meinungsbildung mit einzubeziehen. Zu diesem Zweck sollen neben der Diskussion bezüglich Frauen und Asyl auch die für deutsche Asylpolitik unerlässlichen Ebenen sowohl der Vereinten Nationen als auch der EU miteinbezogen werden. Auch Stellungnahmen einiger asylpolitischer Interessenverbände sollen berücksichtigt werden, mit dem Ziel, wichtige, oft Jahrzehnte lang diskutierte Streitfragen zu benennen.

Einige darüber hinaus interessante und wichtige Fragestellungen müssen dabei allerdings ausgeklammert bleiben, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen.

¹ Nuscheler, S. 163

An erster Stelle sind hierbei sicherlich die Behandlung von Flüchtlingen im Aufnahmeland² oder die spezielle Situation lesbischer Flüchtlingsfrauen zu nennen³.

2. Grundsätzliche Definitionen und Fragestellungen

2.1 Was sind frauenspezifische Fluchtgründe?

Gängigen Schätzungen zufolge sind weltweit 80 Prozent aller Flucht migrantInnen weiblichen Geschlechts⁴. Aus dieser beeindruckend wirkenden Zahl lässt sich allerdings weder schließen, dass all diese Frauen früher oder später in Ländern der westlichen Welt Asyl suchen werden, noch, dass es sich bei den Fluchtgründen dieser Frauen in engerem Sinne um frauenspezifische Verfolgung handelt. Vielmehr verbleibt ein wesentlicher Teil der Frauen auf der Flucht, nicht zuletzt aufgrund schlechter finanzieller Ausstattung und eines familien- und heimatbezogenen weiblichen Rollenstereotyps, innerhalb der Grenzen des Heimatstaates oder begibt sich allenfalls in angrenzende Staaten⁵. Des Weiteren fliehen viele Frauen aufgrund von Ursachen, die vorderhand nicht als geschlechtsspezifisch bezeichnet werden können, so zum Beispiel Kriege oder Naturkatastrophen⁶.

Allgemein gesprochen werden all jene Arten von Verfolgung als frauenspezifisch klassifiziert, die entweder ausschließlich bei Frauen auftreten oder von welchen Frauen in weit größerem Maße als Männer betroffen sind⁷. Als einzelne Arten der asylrelevanten Verfolgung werden dabei von SozialwissenschaftlerInnen, asylpolitischen Interessenverbänden und bisweilen auch dem UNHCR vor allem folgende genannt: Vergewaltigung, Zwangssterilisation, restriktive geschlechtsspezifische Gesetze bzw. Sittenregeln (z. B. unverhältnismäßige Strafen für weiblichen Ehebruch), Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung⁸.

Gemeinsam ist vielen dieser Verfolgungsarten, dass sie mehr oder minder direkt mit Sexualität in Verbindung stehen. Allerdings kann die Sexualität selbst hierbei meist nicht als Verfolgung auslösender Tatbestand betrachtet werden, vielmehr steht dabei die Reproduktion tradierter Herrschaftsverhältnisse stets im Hintergrund der

² siehe hierzu etwa www.kirchenasyl.de

³ weitere Informationen hierzu sind z. B. unter http://www.lesben.org/LAGLesben10_2001.htm zu finden

⁴ Treibel, S. 96

⁵ Treibel, S. 96

⁶ Birck, S. 73

⁷ Birck, S. 73

⁸ Jensen, S. 13-15

Verfolgung. So dienen so scheinbar unterschiedliche Repressionsinstrumente wie Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung letztlich immer dazu, Frauen eine selbstbestimmte Lebensweise abzuerkennen und damit einhergehend männliche Vorherrschaft zu sichern⁹.

2.2 Frauenspezifische Asylgründe und das Postulat der staatlichen Verfolgung

Schon die bloße Auflistung der genannten Verfolgungsmuster verweist auf ein zentrales Problem im Zusammenhang mit der Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe: Die meisten der genannten Arten der Verfolgung finden gewöhnlich in einem mehr oder minder privaten Rahmen, etwa im Kreis der Familie, statt und werden nicht direkt von Seiten des Staates angeordnet oder durchgeführt. Dies erklärt sich vor allem über die rigide Geschlechterrollenverteilung, die in vielen der Herkunftsländer der Flüchtlingsfrauen nach wie vor üblich ist und die Frauen mehr oder minder ausschließlich auf den häuslich-privaten Bereich verweist. In Zusammenhang mit dem Asylrecht ergeben sich hieraus einige grundlegende Probleme, denn Verfolgung wurde und wird von vielen Staaten nur dann als Asylgrund anerkannt, wenn sie unmittelbar oder mittelbar vom jeweiligen Staat ausgeht¹⁰. Hieraus können sich für Frauen erhebliche soziale Ungleichheiten bei der Asylgewährung ergeben.

Die Frage, ob Verfolgung von einem Staat ausgehen muss, damit sie asylrechtlich relevant wird, beschäftigt das Flüchtlingsrecht vieler Staaten bereits seit Jahren. Letztlich ist dabei immer die Frage zentral, ob die jeweiligen Entscheidungsträger eher der Schutz- oder der Zurechnungslehre zuneigen. Erstere Ansicht fragt bei der eventuellen Gewährung von Asyl danach, ob dem/der Verfolgten im Herkunftsstaat ausreichender Schutz gewährt wird und betrachtet die Frage, ob die fluchtverursachende Verfolgung staatlich verursacht bzw. mit verursacht wurde, als allenfalls zweitrangig¹¹. Eine solche Auslegung ist vor allem in Kanada und den USA gängig¹², während die zuständigen Richter in Frankreich und Deutschland ebenso wie die meisten konservativen Politiker vor allem nach dem Zurechnungsprinzip argumentierten und entschieden¹³ (das zum 1.1.2005 in Kraft getretene deutsche Zuwanderungsgesetz sowie asylrechtliche Richtlinien der EU dürften dies ändern;

⁹ Birck, S. 77

¹⁰ Kopp, S. 46

¹¹ Jensen, S. 95

¹² Jensen, S. 108

¹³ Jensen, S. 108

davon in Abschnitt 3.3 mehr). Prinzipiell geht die Zurechnungslehre davon aus, dass Verfolgung einem Staat zurechenbar sein muss, um asylrechtlich relevant zu sein. Dabei muss der Staat die betreffenden Verfolgungsmaßnahmen nicht direkt mittels entsprechender Gesetze verfügt oder durch seine Exekutivorgane ausgeführt haben, es genügt auch eine mittelbare Verantwortlichkeit des Staates etwa durch einen Mangel an Schutzgewährung. Darüber, inwieweit ein Staat allgemein überhaupt im Stande sein kann, diesen Schutz sicherzustellen herrscht allerdings Uneinigkeit, nicht zuletzt aufgrund dessen, dass die klassische Staatslehre die private Sphäre weitgehend von der Zuständigkeit des Staates ausschließt¹⁴. Des Weiteren ist strittig, ab wann ein Regime überhaupt als Staat bezeichnet werden kann, was insbesondere bei instabilen politischen Systemen, etwa in Bürgerkriegen, nicht selten allein eine Frage der Definition ist¹⁵.

Für die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe ergeben sich daraus zahlreiche Unwägbarkeiten, da die jeweils zuständigen Verwaltungsgerichte bei sehr ähnlichen Fällen in der Vergangenheit häufig völlig konträre Entscheidungen getroffen haben. So wurde drohende Genitalverstümmelung von einem Verwaltungsgericht als mittelbar vom Staat Elfenbeinküste ausgehend gewertet. Lediglich einen Tag nach dem erstgenannten Fall wurde der Asylantrag einer anderen Frau, die von gleichartiger Verfolgung bedroht war und ebenfalls von der Elfenbeinküste stammte, abgelehnt, da ein anderes Verwaltungsgericht den Staat Elfenbeinküste als nicht verantwortlich erachtete¹⁶. Solcherlei bisweilen willkürlich anmutende Unwägbarkeiten, die für die betroffenen Flüchtlingsfrauen häufig quälende Unsicherheiten bedeuten¹⁷, wurden besonders von asylpolitischen Interessenverbänden über Jahrzehnte hinweg immer wieder angeprangert¹⁸, nicht zuletzt, da die Genfer Flüchtlingskonvention den explizit staatlichen Charakter von asylrelevanter Verfolgung keineswegs einfordert.

¹⁴ Jensen, S. 95

¹⁵ Kopp, S. 97

¹⁶ Jensen, S. 149

¹⁷ <http://www.refugio-muenchen.de>

¹⁸ z. B. Unterschriftenaktion von Pro Asyl; Quelle: www.proasyl.de/texte/tag99/frauen.htm

3. Die Diskussion und Bewertung frauenspezifischer Asylgründe auf verschiedenen politischen Ebenen

3.1 Die UN zu frauenspezifischen Asylgründen

Betrachtet man den Umgang der Vereinten Nationen mit den Themen Flucht und Asyl, so muss der erste Blick sicherlich der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gelten, welche vielsagender Weise häufig als „Magna Charta des Flüchtlingsrechts“ bezeichnet wird¹⁹. Diesen Titel trägt die 1951 entwickelte, von mittlerweile 140 Staaten ratifizierte Übereinkunft nicht zuletzt aufgrund dessen, dass sich etliche Staaten, so auch die Bundesrepublik Deutschland, in ihrer jeweiligen Asyl- und Ausländergesetzgebung ausdrücklich auf diese Konvention beziehen²⁰.

Viel rezipiert ist vor allem der Artikel 1A Absatz 2 der GFK, in welchem die Voraussetzungen für den Status „Flüchtling“ erläutert werden:

Demnach kann jede Person als Flüchtling bezeichnet werden, die „[...] aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“²¹. Hieraus ergibt sich aufgrund der Abstellung auf Empfindungen („Furcht“) eine deutlich personalisierte Schlagseite des Flüchtlingsbegriffs, was jedoch nicht bedeutet, dass die GFK ein persönliches Asylrecht direkt garantiert. Vielmehr gewährt die GFK ein Recht im Asyl, kein Recht auf Asyl²², was vor allem den Schutz vor Abschiebung beinhaltet. Nach dem so genannten Non-Refoulement-Prinzip darf kein Land einen Flüchtling in ein Land abschieben, „[...] in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“²³.

Frauenspezifische Verfolgung wird in der gesamten GFK nie explizit erwähnt. Dies verweist allerdings nicht darauf, dass frauenspezifische Fluchtgründe laut GFK generell nicht anerkannt wären, sondern vielmehr auf den zeithistorischen Kontext bei der Entstehung der Konvention. 1951 bzw. 1967 (Anpassung der Konvention an

¹⁹ Jensen, S. 27

²⁰ z.B. GG Art. 16a

²¹ GFK, Art. 1A Abs. 2

²² Jensen, S. 27

²³ GFK, Art. 33 Abs. 1

Fluchtbewegungen, die nicht unmittelbar aus den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs resultieren) sollte die Zweite Frauenbewegung erst noch kommen, weshalb die politische Sensibilität für frauenspezifische Problemlagen geringer war als dies nach der Zweiten Frauenbewegung der Fall sein sollte²⁴. Die Flüchtlingsdefinition des GFK war jedoch seit jeher nicht als statisch konzipiert, das heißt die Väter der Konvention (Frauen wirkten daran in der Tat nicht mit) hielten den Begriff bewusst für weitere Auslegungen offen. Dementsprechend finden sich innerhalb der Arbeit des Hohen Kommissars für Flüchtlingsfragen der Vereinten Nationen (UNHCR) vielerlei Hinweise darauf, wie frauenspezifische Kriterien innerhalb der Flüchtlingsdefinition der GFK Platz finden. So wird beispielsweise im Beschluss Nr. 39 des UNHCR-Exekutivorgans - im übrigen die erste (1985) völkerrechtliche Berücksichtigung frauenspezifischer Verfolgung - den Staaten vorgeschlagen, von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffene Frauen als soziale Gruppe gemäß Art. 1 GFK zu betrachten und ihnen somit den Status „Flüchtling“ zuzugestehen²⁵. Des Weiteren lässt sich frauenspezifische Verfolgung unter Umständen auch als „Verfolgung wegen politischer Überzeugung“ gemäß Artikel 1 GFK interpretieren. So kann beispielsweise der Verstoß gegen rigide weibliche Rollenmuster, wie etwa das selbst gewählte Leben als allein stehende Frau, in einem Staat, der Abhängigkeit der Frau von einem männlichen Vormund vorschreibt, durchaus als Ausdruck einer politischen Meinung gewertet werden; demgemäß müsste auch Verfolgung aufgrund dieses Verhaltens unter „Verfolgung wegen politischer Überzeugung“ subsumiert werden²⁶.

Betrachtet man über diese Verlautbarungen hinaus auch die Ergebnisse der drei Weltfrauenkonferenzen, lässt sich zusammenfassend sagen, dass die Auslegung der GFK durch den UNHCR eine asylrechtliche Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe durchaus nahe legt. Hierbei muss allerdings erneut darauf verwiesen werden, dass die jeweiligen Unterzeichnerstaaten an die Empfehlungen des UNHCR keineswegs gebunden sind und diese in höchst unterschiedlichem Ausmaß in ihre nationale Gesetzgebung mit einbinden. So erkannte Kanada bereits 1996 frauenspezifische Fluchtgründe als asylrelevant an²⁷, wohingegen etwa in Deutschland ein derartiger Passus bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes

²⁴ Jensen, S. 26

²⁵ Jensen, S. 25

²⁶ Jensen, S. 28

²⁷ Jensen, S. 136

am 1. Januar 2005 völlig fehlte (wovon in Abschnitt 3.3 noch genauer die Rede sein wird) und auch Frankreich frauenspezifische Asylgründe bislang (Stand der diesbezüglichen Daten: 2003) nicht berücksichtigte²⁸.

Den Verlautbarungen des UNHCR und seines Exekutivorgans wegen besagter fehlender Weisungsbefugnis jegliche Wirkung abzusprechen, wäre indes auch falsch. Angesichts der Tatsache, dass frauenspezifische Verfolgung für gewöhnlich nur wenig ins Licht der Öffentlichkeit rückt²⁹, stellt bereits die stetige Thematisierung dieser Frage, die der UNHCR seit Beginn der 1980er Jahre betreibt, einen konsequenten Kontrapunkt verglichen mit der verneinenden bis ablehnenden Haltung vieler Staaten dar. Dies wird unter anderem anhand der engagierten Öffentlichkeitsarbeit des UNHCR deutlich³⁰.

Die Rolle der EU im Bezug auf frauenspezifische Asylgründe stellt sich, wie zu sehen sein wird, deutlich ambivalenter da.

3.2 Frauenspezifische Asylgründe in der Diskussion der Europäischen Union

In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein Recht auf Asyl nicht direkt verankert. Allerdings herrscht bei der Auslegung der EMRK heute relative Einigkeit darüber, dass deren Artikel 3 unter bestimmten Umständen faktisch Abschiebungen verbieten kann³¹. „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“³², so der Wortlaut des Konventionstextes. Für die Fragestellung „frauenspezifische Asylgründe“ ist hierbei besonders interessant, dass der Art. 3 der EMRK nicht besagt, Folter etc. müsse notwendigerweise von einem Staat ausgehen. Auch in der konkreten Anwendung und Auslegung dieses Artikels wurde stets nur auf die Schwere und Art der unmenschlichen Behandlung abgezielt. Des Weiteren ist die Verfolgung hier nicht an die Bedingungen von Art. 1A Nr. 2 GFK (politische/religiöse Überzeugung, soziale Gruppe,...) gekoppelt, so dass Art. 3 frauenspezifische Verfolgung in jedem Fall beinhalten kann³³.

²⁸ Jensen, S. 137

²⁹ Dieses Thema ging etwa in der nicht-wissenschaftlichen Medienberichterstattung zum Zuwanderungsgesetz meines Erachtens weitgehend unter.

³⁰ ein hervorragendes Beispiel hierfür bieten unter anderem frauenspezifische Artikel auf der Homepage des UNHCR, einzusehen unter www.unhcr.org

³¹ Jensen, S. 54

³² EMRK, Art. 3

³³ Jensen, S. 54

In Sachen Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe übernahm das Europäische Parlament bereits Anfang der 1980er Jahre eine Vorreiterrolle. Bereits 1984 in einem Beschluss über die Anwendung der GFK stellte das Europäische Parlament nicht nur die besondere Verfolgungssituation von Frauen fest, sondern forderte überdies die europäischen Staaten dazu auf, die GFK so auszulegen, dass verfolgte Frauen als eine „soziale Gruppe“ im Sinne der GFK betrachtet werden und dementsprechend in die jeweiligen nationalen Asylverfahren einbezogen werden³⁴. Besonders seit 1995 fordert das Europäische Parlament auch den Rat sowie die Kommission dazu auf, den Beschluss Nr. 73 des Exekutivkomitees des UNHCR, der frauenspezifische Asylgründe in der Auslegung der GFK anerkennt, in europäisches Recht umzusetzen³⁵.

Für die Umsetzung eines EU-weiten, einheitlichen Asylrechts markiert der Amsterdamer Vertrag vom Frühjahr 1999 einen wichtigen Durchbruch. Im Zuge dieser Vereinbarung entstand der jetzige Artikel 63 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), worin festgesetzt wurde, asylpolitische Vereinbarungen europäische Zuständigkeit zu stellen³⁶. Genauer ausgedrückt heißt es in Art. 63, dass „innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam“³⁷ Mindestnormen für Aufnahme von Asylbewerbern³⁸, die Vergabe und Aberkennung des Flüchtlingsstatus³⁹ sowie die Vergabe von Visa⁴⁰ beschlossen werden. Außerdem soll der jeweils für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Mitgliedstaat festgelegt werden⁴¹ und die aus der Bearbeitung von Asylanträgen erfolgenden Belastungen gerecht unter den Mitgliedstaaten verteilt werden⁴². All dies bedeutet und erfordert eine umfassende Harmonisierung des europäischen Flüchtlingsrechts⁴³.

Die europäische Kommission erarbeitete zu diesem Zweck umfassende und verhältnismäßig progressive an den Rat gerichtete Vorschläge⁴⁴, so etwa den Richtlinienentwurf vom 12. September 2001. Dieser Richtlinienentwurf schlug bei der

³⁴ Jensen, S. 55

³⁵ Jensen, S. 57

³⁶ http://www.zuwanderung.de/2_eu-recht.html

³⁷ EGV, Art. 63

³⁸ EGV, Art. 63, Abs. 1. b)

³⁹ EGV, Art. 63, Abs. 1 c) und 1. d)

⁴⁰ EGV, Art. 63, Abs. 3. a); auch: EGV, Art. 62, 2. b)

⁴¹ EGV, Art. 63, Abs. 1. a)

⁴² EGV, Art. 63, Abs. 2. b)

⁴³ Jensen, S. 56

⁴⁴ Holzberger, S. 111

Anerkennung von Flüchtlingen nach der GFK eindeutig vor, verfolgte Frauen unter „soziale Gruppe“ zu subsumieren⁴⁵.

Allerdings stießen solcherlei Vorschläge der EU-Kommission beim Europäischen Rat auf wenig Gegenliebe, vor allem da die asylpolitische Linie der EU-Staaten nach den Anschlägen vom 11. September 2001 deutlich restriktiver wurde⁴⁶. So erwies sich etwa Bundesinnenminister Otto Schily als Gegner insbesondere der Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe und konnte trotz entsprechender Passagen im deutschen Zuwanderungsgesetz (siehe Abschnitt 3.3) nur durch anhaltenden Protest von Seiten Bündnis 90/Die Grünen zum Einlenken bewegt werden⁴⁷. Letzten Endes jedoch ging die Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe im Sinne der GFK ebenso wie die Akzeptanz nichtstaatlicher Verfolgung doch noch in die am 1. Mai 2004 vom Rat verabschiedeten Richtlinien ein⁴⁸.

Das Ende 2004 verabschiedete Haager Programm beinhaltet allerdings größtenteils Absichtserklärungen für mehr Sicherheitspolitik und die Verstärkung von Rückführungsabkommen⁴⁹. Dementsprechend betonen asylpolitische Interessensverbände, Entwicklungen wie die Anerkennung nicht-staatlicher und frauenspezifischer Fluchtgründe seien zwar positiv zu werten, würden aber von auf die EU-Ebene übertragenen umstrittenen Verfahren wie der Drittstaatenregelung (genauere Erklärung in 3.3) überlagert und durch Verschärfungen im Dienste der Sicherheitspolitik weitgehend zunichte gemacht⁵⁰. Die schäumenden Diskussionen über Asylpolitik scheinen also auch auf EU-Ebene noch nicht zu Ende zu sein.

3.3 Frauenspezifische Asylgründe in der deutschen asylpolitischen Diskussion

Auch in Deutschland ist die öffentliche Diskussion innerhalb wie außerhalb der Berufspolitik seit Jahrzehnten durch scharfe Kontroversen gekennzeichnet. Wie sehr diese Diskrepanzen bisweilen ins Polemische abdrifteten, verdeutlicht schon die gehäufte Verwendung von Worten wie „Scheinasylanten“ oder „Überfremdung“ in den Verlautbarungen zahlreicher Politiker⁵¹. Dergleichen Diskussionen entbrannten vor allem in den Jahren unmittelbar nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“, welche

⁴⁵ Jensen, S. 61

⁴⁶ Holzberger, S. 111

⁴⁷ Holzberger, S. 118

⁴⁸ Migration und Bevölkerung, Ausgabe 05/04, S. 2

⁴⁹ http://www.zuwanderung.de/2_eu-recht.html

⁵⁰ „gemeinsame Stellungnahme zu dem Entwurf der Asylverfahrensrichtlinien“ von Pro Asyl, Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt und anderen; Quelle:

http://www.proasyl.de/texte/europe/union/2004/GemStellungEU_Asylverfahren.pdf

⁵¹ Reißlandt, S. 125

von gesellschaftlicher Unsicherheit ebenso wie von wachsender Fremdenfeindlichkeit gekennzeichnet waren⁵². Hinzu kam ein gesteigertes Aufkommen an Asylbewerbern aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks⁵³. Das Zusammenprallen dieser Umstände schob die öffentliche Diskussion über die Asylpolitik mehr oder minder schlagartig ins Bewusstsein der Allgemeinheit, wie unter anderem ein Blick in den Wohlfahrtssurvey 1993 von Infratest Burke belegt: So gaben rund 80 Prozent der Befragten an, wegen des „Zustroms von Asylbewerbern nach Deutschland“ besorgt oder sehr besorgt zu sein⁵⁴.

Vor diesem Hintergrund setzte die damalige Union/FDP-Regierung eine drastische Verschärfung des Asylrechts durch. Artikel 16a des Grundgesetzes, in dem bis dahin lediglich zu lesen stand, dass aufgrund politischer Verfolgung Asyl gewährt wird, wurde um eine Reihe von Bedingungen erweitert, die das Asylrecht deutlich einschränkten und Ab- und Ausweisungen von Asylbewerbern erleichterten. Das fortan in 16a Abs. 2 - 5 GG festgehaltene Konzept der sicheren Drittstaaten⁵⁵ war von Anfang an umstritten. Das Prinzip besagt, dass Asylsuchende, die über so genannte sichere Drittstaaten nach Deutschland eingereist sind, in Deutschland kein Asyl bekommen, sondern in den jeweiligen Drittstaat zurückverwiesen werden. Auch das Verfahren Asylanträge direkt am Flughafen zu beurteilen und Asylbewerber gegebenenfalls ohne wirkliches Asylverfahren wieder über den Luftweg abzuweisen, stieß von Anfang an auf Widerstand. So hat sich beispielsweise die Initiative „Deportation class“ einzig auf die Abwehr von Abschiebungen über Flughäfen sowie allgemein den Protest gegen diese beschleunigte, als Flughafenverfahren bekannte Praxis des Asylverfahrensrechts spezialisiert⁵⁶. Seit der Gesetzesänderung ging die Zahl der Asylbewerber in Deutschland kontinuierlich zurück, das vornehmlich asylfeindliche politische Klima jedoch blieb bestehen⁵⁷. Der Regierungswechsel 1998 brachte jedoch diesbezüglich einige Veränderungen mit sich.

Bereits im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde ein grundlegender Kurswechsel im Bereich der Migrationspolitik festgelegt⁵⁸. Einen ersten Ausdruck fand diese Neuorientierung bereits 1998 mit den beginnenden Diskussionen um die geplante Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts. Auch

⁵² Kopp, S. 32

⁵³ Kopp, S. 32

⁵⁴ Wohlfahrtssurvey 1993, Frage 108

⁵⁵ GG, Art. 16 Abs. 2-5

⁵⁶ <http://www.deportationclass.com/lh/log.html>

⁵⁷ Reißlandt, S. 126

³⁵ Reißlandt, S. 127

hier kochten die öffentlichen Emotionen der politischen Parteien hoch, was durch diverse Wahlkampfsituationen noch katalysiert wurde⁵⁹. Vor allem von Seiten der CDU/CSU wurde erneut der Verlust der Identität Deutschlands befürchtet und Worte wie „Leitkultur“ gewannen wieder an Konjunktur⁶⁰. Dennoch konnte das neue Staatsangehörigkeitsrecht mit einigen Änderungen verabschiedet werden und trat am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses erhitzte politische Klima mag ein Stück weit die Zündkraft erklären, die von dem darauf folgenden Zuwanderungsgesetz bereits in dessen Planungsphase ausging. Zwar stießen die Vorschläge der von der Bundesregierung eingesetzten Zuwanderungskommission⁶¹ zunächst zumindest innerhalb der Regierungskoalition sowie der asylpolitischen Interessenverbände auf relativ breite Zustimmung, dies sollte sich jedoch mit der Vorstellung des separat von Bundesinnenminister Otto Schily entwickelten Entwurfs des Zuwanderungsgesetzes schlagartig ändern. Der insgeheim erarbeitete Entwurf regelte vor allem die Arbeitsmigration nach Deutschland weit restriktiver als von der Kommission vorgesehen. Überdies enthielt er im Vergleich dazu schärfere sicherheitspolitische Regelungen⁶², welche sowohl AsylbewerberInnen als auch ZuwanderInnen betrafen. Sowohl von Seiten der Opposition als auch aus den Reihen der Grünen sowie der asylpolitischen Interessenverbände stieß der Entwurf von Anfang an auf harsche Kritik, allerdings aus völlig unterschiedlichen Gründen. Ganz gemäß vergangener Asyldiskussionen fürchteten Vertreter der CDU und vor allem der CSU durch die im Zuwanderungsgesetz enthaltenen Lockerungen des Asylverfahrens einen nicht zu bewältigenden Asylbewerberansturm und tausende zusätzlicher „Scheinasylanten“⁶³, insbesondere durch die von den Grünen in die Diskussion eingebrachte Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe,

Den Grünen wie auch den asylpolitischen Interessenverbänden jedoch gingen die Erweiterungen des Asylrechts nicht weit genug. Insbesondere forderten Bündnis 90/Die Grünen die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe im Asylverfahren. Selbige kamen letztlich auch im Entwurf des Gesetzes zu tragen, welcher im Juli 2004 sowohl von Bundestag als auch Bundesrat verabschiedet wurde. Somit sind frauenspezifische ebenso wie nichtstaatliche Verfolgung seit dem 1. Januar 2005 in

⁵⁹ Reißlandt, S. 127

⁶⁰ Migration und Bevölkerung, Ausgabe 09/04, S. 2

⁶¹ Reißlandt, S. 132

⁶² Reißlandt, S. 132

⁶³ <http://www.kirchenasyl.de>

Deutschland offiziell als Asylgründe gemäß der GFK anerkannt, womit auch eine EU-Qualifikationsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde⁶⁴. Der genaue Wortlaut des Gesetzes weist frauenspezifische Verfolgte künftig eindeutig als GFK-Flüchtlinge aus: „Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Leben, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft“⁶⁵.

Mit Sicherheit werden sich hieraus einige Verbesserungen bei der Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe ergeben, inwieweit dadurch jedoch mehr Frauen in Deutschland Asyl finden werden, ist fraglich, da Regelungen wie das nach wie vor umstrittene Flughafenverfahren ebenso weiter bestehen wie die Drittstaatenregelung. Überdies deutet sich seit dem 11. September 2001 ein starker Trend in Richtung sicherheitspolitischem Primat im Bezug auf Migration an, sowohl auf deutscher als auch auf EU-Ebene, wodurch sich möglicherweise rigidere Auslegung bestehenden Rechts hin zu weniger Asylgewährungen ergeben könnte. Dies wurde nicht zuletzt vom UNHCR bemängelt⁶⁶, sowie von diversen asylpolitischen Interessenverbänden.

3.4 Die Haltung der asylpolitischen Interessenverbänden zu frauenspezifischen Asylgründen

Über die Jahre hinweg haben verschiedene asylpolitische Verbände die Entwicklungen in der Asylpolitik begleitet und kritisch kommentiert. Dabei wurden solcherlei Interessenvertretungen auf sämtlichen denkbaren Ebenen tätig, von global ausgerichteten Organisationen wie Amnesty International oder Terre des Femmes bis hin zu lokal tätigen Vereinen, die häufig den Ortsgruppen großer Sozialverbände oder Gewerkschaften nachgeordnet sind. Hinzu kommen auch die Kirchen, welche sich nicht nur über ihre Sozialverbände wie (in Deutschland) Caritas oder Diakonie auf die konkrete Lebenswelt von Asylbewerbern und Flüchtlingen einwirken, sondern auch über diesbezügliche Stellungnahmen sowie die Praxis des Kirchenasyls⁶⁷ auf den asylpolitischen Diskurs einwirken. Die Vorgehensweise der einzelnen Verbände ist dabei denkbar vielfältig. Sie treten mit Einzelstellungen ebenso wie mit gemeinsamen Verlautbarungen auf⁶⁸ oder nehmen diese Form konzertierter Aktion sogar in ihren Organisationsaufbau auf. So handelt es sich etwa bei Pro Asyl e. V.

⁶⁴ Netzwerk Migration in Europa, Ausgabe 05/04, S. 1

⁶⁵ Zuwanderungsgesetz, Kapitel 5, Abschnitt 2, § 60

⁶⁶ Holzberger, S. 115

⁶⁷ <http://www.kirchenasyl.de>

⁶⁸ so etwa im Februar 2004 zum gemeinsamen EU-Asylverfahren; Quelle: www.proasyl.de

um einen Zusammenschluss asylpolitischer Sektionen diverser Sozialverbände. Auch auf europäischer Ebene findet sich mit ECRE dieses Zusammenschlussprinzip vieler Organisationen sowie EinzelaktivistInnen.

In Fragen frauenspezifischer Asylgründe haben sich die genannten Verbände immer wieder kritisch zu Wort geäußert. Als besonders problematisch erachtet wurde von vielen Interessenverbänden der teilweise polemische Anstrich des politischen Diskurs' frauenspezifische Asylgründe. Eine Äußerung der Frauensektion der Evangelischen Kirche Deutschlands bringt den Kern der diesbezüglichen Kritik meines Erachtens gut auf den Punkt:

„Behauptungen, mit der Anerkennung der geschlechtsspezifischen Verfolgung als Asylgrund einen wahren Flüchtlingsstrom nach Deutschland zu kanalisieren, widerspricht die EFD (Evangelische Frauenarbeit in Deutschland; Anm. d. Verf.) mit Hinweis auf die Erfahrungen im Ausland: Kanada, die USA und Australien gewähren seit Jahren Schutz bei geschlechtsspezifischer Verfolgung. In Kanada beispielsweise wurden innerhalb der ersten drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes rund 600 betroffenen Frauen Asyl gewährt“⁶⁹.

Auch andere Interessenverbände setzen sich seit Jahrzehnten auf vielfältige Art und Weise mit dem Thema geschlechtsspezifische Asylgründe auseinander. So plädierte beispielsweise Amnesty International seit Jahren energisch für die Anerkennung von frauenspezifischer Verfolgung als Asylgrund. In mehreren Einzelkampagnen forderte die Menschenrechtsorganisation meist verbunden mit Unterschriftenaktionen für die Asylgewährung konkreter Einzelpersonen die Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe in verschiedenen Staaten so etwa den USA⁷⁰ oder Deutschland⁷¹. Dementsprechend positiv reagierte die deutsche Amnesty-International-Sektion auch auf die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe, die das Zuwanderungsgesetz mit sich brachte⁷². Auch die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche (BAG) begrüßte diese Neuerung ausdrücklich⁷³, ebenso Pro Asyl, die bereits 1999 mit einer groß angelegten Unterschriftenaktionen zur asylrechtlichen

⁶⁹ http://www.ekd.de/efd/index_467.php3

⁷⁰http://www2.amnesty.de/___C1256A380047FD78.nsf/0/0E9775D7AA454B87C1256EFC0043B7B5?Open&Highlight=2,Asyl

⁷¹<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/abfa3d9860847807c1256aa3004afabc/3c5986a97892dd20c1256f4000352b26?OpenDocument>

⁷²<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/abfa3d9860847807c1256aa3004afabc/3c5986a97892dd20c1256f4000352b26?OpenDocument>

⁷³ <http://www.kirchenasyl.de/>

Anerkennung von geschlechtsspezifischen Fluchtgründen auf sich aufmerksam gemacht hatte⁷⁴.

Euphorie machte sich aufgrund der asylpolitischen Neuerungen jedoch bei den Interessenverbänden nicht breit. Im Gegenteil, gerade bei der Beurteilung der Harmonisierung des EU-Asylrechts überwiegen kritische Töne. So bemängelt beispielsweise der ECRE-Generalsekretär – im Rahmen einer ECRE-Presseerklärung mit dem viel sagenden Titel „Asylum lottery“- die nach wie vor bestehenden starken Unterschiede im Asylrecht der Mitgliedstaaten und die daraus resultierende Unwägbarkeiten für Asylsuchende:

“Even after five years of harmonisation of EU asylum policy, a person can have a 90% chance of being accepted as a refugee in one EU country, while her chances are virtually nil next door. The goal for the next five years must be equality of protection throughout the EU, so that people fleeing persecution and war have the chance to make their case and be sure of being treated consistently and fairly wherever they apply for asylum”⁷⁵.

Außerdem bezeichnet ECRE in derselben Presseerklärung die neue Asylpolitik mit Verweis auf die Drittstaatenregelung als Taktik, deren Ziel lediglich die Verlagerung des Flüchtlingsproblems sei, nicht aber wirklicher Schutz für die Betroffenen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme äußern die Verbände gar die Befürchtung, dass der Flüchtlingsschutz durch die von Deutschland vorgeschlagene Übernahme der Drittstaatenregelung zu einer völligen Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes für Männer wie Frauen führe, nicht zuletzt aufgrund des defizitären Asylrechts in eventuellen Drittstaaten wie Russland oder Weißrussland⁷⁶. Vor diesem Hintergrund seien Neuerungen wie die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung weniger wirkungsvoll als es wünschenswert wäre⁷⁷.

4. Fazit

Zusammenfassend bleibt zu bemerken, dass mit der eingeführten Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe auf deutscher wie auf EU-Ebene wohl ein erster Durchbruch hin zu mehr Schutz für weibliche Flüchtlinge gemacht sein dürfte. Da viele Flüchtlingsfrauen aus Ländern stammen, in denen Frauen nach wie vor

⁷⁴ <http://www.proasyl.de/>

⁷⁵ http://www.ecre.org/policy/press_releases.shtml

⁷⁶ „gemeinsame Stellungnahme zu dem Entwurf der Asylverfahrensrichtlinien“ von Pro Asyl, Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt und anderen; Quelle:

http://www.proasyl.de/texte/europe/union/2004/GemStellungEU_Asylverfahren.pdf

⁷⁷ <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/51551B3D550723C5C1256E89002D4BD0?Open>

vornehmlich auf die häusliche Sphäre verwiesen sind, dürfte die Idee, auch nichtstaatliche Repressionen als Verfolgung anzuerkennen, der konkreten Lebensrealität betroffener Flüchtlingsfrauen ein Stück näher kommen. Durch den über den Passus „soziale Gruppe“ klaren Bezug zu Art. 1A Abs. 2 der GFK wird überdies implizit darauf verwiesen, dass geschlechtsspezifisch verfolgte Frauen, Schutz von Seiten des Herkunftsstaates aufgrund der patriarchalen Struktur desselbigen nicht durchsetzen können⁷⁸. Des Weiteren sollte die nun klare rechtliche Vorgabe nicht nur mehr Entscheidungssicherheit für die mit Asylverfahren betrauten Verwaltungsgerichte mit sich bringen, sondern auch zu mehr Rechtssicherheit für betroffene Flüchtlingsfrauen führen. Völlig konträre Urteile in sehr ähnlichen Sachverhalten geschlechtsspezifischer Verfolgung⁷⁹ sollten nun eigentlich der Vergangenheit angehören.

Als vorteilhaft, nicht zuletzt für die Aufnahmestaaten selbst, könnte sich auch die sowohl im deutschen Zuwanderungsgesetz als auch in den EU-Richtlinien verankerte Zulässigkeit von Erwerbsarbeit für Flüchtlinge erweisen. Entgegen anders lautender Behauptungen verfügen nämlich viele AsylbewerberInnen sowie Flüchtlinge über eine gute Bildung⁸⁰ und könnten dem Arbeitsmarkt des jeweiligen Aufnahmelandes einiges an Qualifikationspotential bescheren.

Vor dem Hintergrund dieser wohl zu erwartenden Verbesserungen sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe in das große Ganze asylpolitischer Neuerungen eingebettet ist, die nach Meinung vor allem der asylpolitischen Interessenverbände aber auch des UNHCR auch starke Verschärfungen im Asylrecht mit sich bringen.

Von manchen dieser Verschärfungen sind meines Erachtens Frauen in besonderem Maße betroffen. Gemäß Flüchtlingsberatungsstellen wie Refugio sind gerade weibliche Flüchtlinge in sehr vielen Fällen traumatisiert⁸¹. Besonders für diese kann es eine nicht zu unterschätzende psychische Belastung darstellen, umgehend nach der Ankunft in einem EU-Land in einen mehr oder minder sicheren Drittstaat weitergeschoben zu werden. Aufgrund der erwähnten Traumatisierung sowie dem Normenbruch, den allein das Sprechen über die erlittenen, oft an Traditionen gebundene Verfolgung (etwa Genitalverstümmelung) darstellt, fällt es

⁷⁸ vgl. GFK, Art.1A Abs. 2 „[...] den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“

⁷⁹ vgl. Jensen, S. 149

⁸⁰ Kühne, S. 218

⁸¹ <http://www.refugio-muenchen.de>

Flüchtlingsfrauen häufig zunächst schwer, über die erlittenen, gewaltsamen Repressionen zu sprechen⁸². Gerade die nun auch auf Europaebene ausgeweiteten beschleunigten Verfahren (z.B. Flughafenverfahren) verlangen aber gerade eine schnelle Abwicklung des „Falls“, so dass vielen Traumatisierten die Zeit, die sie brauchen würden, um über ihre Verfolgung sprechen zu können, wohl nicht zugestanden wird. Außerdem können beschleunigte Verfahren besonders im Fall von frauenspezifischen Verfolgungen fatal sein, da diese eine besonders genaue Einzelfallprüfung erfordern, da viele, wenn nicht die meisten derartigen Vorkommnisse im privaten Rahmen stattfinden. Des Weiteren muss angemerkt werden, dass sämtliche europäischen und deutschen Asylgesetze nichts daran ändern können, dass es für Frauen ungleich schwerer ist, aus ihrem Herkunftsland weiter als in meist ähnlich unsichere Nachbarländer zu fliehen, wie entsprechende Zahlen belegen⁸³. Dies nämlich hat nichts mit dem Asylrecht der Aufnahmestaaten zu tun, sondern mit dem Mangel an vor allem finanziellen Ressourcen, über die die Frauen in ihren Heimatstaaten selbständig verfügen können.

Was die Auswirkungen des geänderten deutschen sowie europäischen Asylrechts auf die Situation geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen betrifft, können konkrete Aussagen hierzu wohl erst in einigen Jahren gemacht werden. Die entsprechenden Gesetze und Richtlinien sind gerade einmal ein paar Monate in Kraft (Stand dieser Arbeit: März 2005), was deutlich zu kurz ist, um verallgemeinernde Aussagen über die sich hieraus ergebende Rechtspraxis sowie deren soziale Auswirkungen zu machen.

⁸² <http://www.refugio-muenchen.de>

⁸³ Treibel, S. 96

verwendete Literatur:

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK):
in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, Deutscher Taschenbuchverlag,
München 2004, S. 681 – 693
- Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV): in: Europa-
Recht, Beck-Texte im dtv, Deutscher Taschenbuchverlag, München 2004, S.
29 - 149
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Bundeszentrale für
politische Bildung, Bonn 1996
- Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung
des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern
(Zuwanderungsgesetz), Quelle:
http://www.zuwanderung.de/downloads/Zuwanderungsgesetz_gesamt.pdf,
aufgerufen am 4.3.05, 22:32 h
- Birck, Angelika: Verfolgung und Flucht von Frauen, MRM –
MenschenRechtsMagazin, Heft 2/2002, S. 73 – 81
- Holzberger, Mark: Die Harmonisierung der europäischen Flüchtlingspolitik, in:
Butterwegge, Christoph/Hentges, Gudrun (Hg.): Zuwanderung im Zeichen der
Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik, 2. Aufl.,
Leske und Budrich Verlag, Opladen 2003, S. 111 - 121
- Jensen, Inke: Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, Nomos
Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2003
- Kopp, Karl: Asyl, Europäische Verlagsanstalt, Hamburg 2002
- Kühne, Peter: Fluchtmigrant(inn)en auf dem Arbeitsmarkt, in: Butterwegge,
Christoph/Hentges, Gudrun (Hg.): Zuwanderung im Zeichen der
Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik, 2. Aufl.,
Leske und Budrich Verlag, Opladen 2003, S. 215 - 230
- Nuscheler, Franz: Internationale Migration. Flucht und Asyl, Leske und
Budrich Verlag, Opladen 1995
- Reißlandt, Carolin: Ein neuer Anlauf nach dem Scheitern? –Die wechselhafte
Geschichte des Zuwanderungsgesetzes, in: Butterwegge, Christoph/Hentges,
Gudrun (Hg.): Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-,
Integrations- und Minderheitenpolitik, 2. Aufl., Leske und Budrich Verlag,
Opladen 2003, S. 123 – 148

- Treibel, Annette: Migration als Form der Emanzipation? Motive und Muster der Wanderung von Frauen, in: Butterwegge, Christoph/Hentges, Gudrun (Hg.): Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik, 2. Aufl., Leske und Budrich Verlag, Opladen 2003, S. 93 - 108
- Netzwerk Migration in Europa (Hrsg.): Migration und Bevölkerung (Zeitschrift), Ausgabe 05/2004
- Netzwerk Migration in Europa (Hrsg.): Migration und Bevölkerung (Zeitschrift), Ausgabe 04/2004
- Infratest Burke, Wohlfahrtssurvey 2003, CD-Rom (Inhalt: Daten, Codebuch, Fragebogen)
- <http://www.kirchenasyl.de>, aufgerufen am 4. 3. 2005
- http://www.lesben.org/LAGLesben10_2001.htm, aufgerufen am 5.1.2005
- http://www.zuwanderung.de/2_eu-recht.html, aufgerufen am 4.3.2005
- http://www.ekd.de/efd/index_467.php3, aufgerufen am 5.1.2005
- http://www2.amnesty.de/___C1256A380047FD78.nsf/0/0E9775D7AA454B87C1256EFC0043B7B5?Open&Highlight=2,Asyl, aufgerufen am 4.3.2005
- <http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/abfa3d9860847807c1256aa3004afabc/3c5986a97892dd20c1256f4000352b26?OpenDocument>, aufgerufen am 4.3.2005
- <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/51551B3D550723C5C125E89002D4BD0?Open>, aufgerufen am 4.3.2005
- <http://www.proasyl.de>, aufgerufen am 15.2.2005
- www.proasyl.de/texte/tag99/frauen.htm, aufgerufen am 4.3.2005
- http://www.proasyl.de/texte/europe/union/2004/GemStellungEU_Asyilverfahren.pdf, aufgerufen am 15.2.2005
- http://www.ecre.org/policy/press_releases.shtml, aufgerufen am 4.3.2005
- <http://www.refugio-muenchen.org>, aufgerufen am 20.12.2004
- <http://www.unhcr.org>, aufgerufen am 20.12.2004